

Während sich der deutsche Steuergesetzgeber mit dem Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“ eher schwertut, zeigt ein Blick über die Grenze wie es auch geht. In Österreich begegnet der Gesetzgeber der „kalten Progression“ damit, dass er die Tarifstufen, mit Ausnahme der letzten Tarifstufe ab 1 Mio. Euro, bestimmte Absetzbeträge sowie Verkehrs- und Pensionistenabzugsbeträge um zwei Drittel der Inflationsrate erhöht. Das letzte verbleibende Drittel der Inflationsrate soll durch zusätzliche Maßnahmen Jahr für Jahr entschieden werden. Für das Kalenderjahr rechnet die österreichische Bundesregierung mit einer Inflation von 5,2 %. Die ersten zwei Tarifstufen, d. h. Einkommen ab 11 000 bis 18 000 Euro werden um 6,3 % angehoben. Hierdurch werden insbesondere Bezieher kleinerer Einkommen über die Inflationsrate hinausgehend entlastet. Lag die Grenze für die Steuerpflicht 2022 bei 11 000 Euro liegt sie 2023 bei 11 693 Euro. Die Grenzbeträge der weiteren Tarifstufen (über 18 000 bis 31 000 Euro, über 31 000 bis 60 000 Euro, über 60 000 bis 90 000 Euro und über 90 000 bis 1 000 000 Euro) werden um 3,47 % angehoben, zwei Drittel der Inflation von 5,2 %. Sämtliche Absetzbeträge werden um die volle Inflationsrate von 5,2 % angehoben. In Deutschland konnte sich der Gesetzgeber nur im Sozialhilferecht bezüglich der Leistungen für die Grundsicherung für eine Anpassung an die Inflation erwärmen. Im Steuerrecht blieb er dagegen kalt. Dies verwundert deswegen, weil das Bundesverfassungsgericht 1992 den Grundfreibetrag faktisch an Leistungen zur Grundsicherung geknüpft hat. Mal sehen, was sich der deutsche Steuergesetzgeber für das neue Jahr einfallen lässt. In diesem Sinne alles Gute für 2023!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Erweiterung einer Anschlussprüfung

1. Die Erweiterung einer nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BpO 2000 zulässigen ersten Anschlussprüfung von einem auf drei Jahre bedarf keiner besonderen Begründung.

2. Für die gerichtliche Überprüfung von Ermessensentscheidungen sind auch bei Prüfungsanordnungen die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgeblich.

BFH, Beschluss vom 3.8.2022 – XI R 32/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-21-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb nach § 67a Abs. 3 S. 1 AO

Ist mangels ausreichender Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar, inwieweit tatsächlich Aufwand bei den einzelnen Sportlern angefallen ist, und ist deshalb nicht überprüfbar, ob bei allen Sportlern die ihnen jeweils geleistete Zahlung nicht über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht, schließt dies die Annahme eines Zweckbetriebs nach § 67a Abs. 3 Satz 1 AO aus.

BFH, Beschluss vom 3.8.2022 – XI R 11/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-21-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften, die kulturelle Betätigung fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen

1. § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 2 EStG ist dahin ausulegen, dass Mitgliedsbeiträge an eine gemeinnützige Körperschaft, die kulturelle Betätigung fördert, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, auch dann nicht als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn die Körperschaft

daneben noch einen weiteren Zweck fördert, der nicht in § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG genannt ist.

2. Die Rechtmäßigkeit der – in Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheiden für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Körperschaften regelmäßig enthaltenen – Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen kann im Wege der Feststellungsklage überprüft werden.

3. Für die Beurteilung von Feststellungsklagen ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG maßgeblich.

BFH, Urteil vom 28.9.2022 – X R 7/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-21-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Zulässigkeit einer im Jahr 2022 von einer Steuerberatungsgesellschaft mbH per Telefax eingelegten Revision

1. Vorbereitende oder bestimmende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 52d Satz 1 FGO). Gleiches gilt für die nach § 62 Abs. 2 FGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg i. S. des § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht (§ 52d Satz 2 FGO).

2. Berufsausübungsgesellschaften in Gestalt einer Steuerberatungsgesellschaft mbH, für die erst ab dem 01.01.2023 ein sicherer Übermittlungsweg in Gestalt des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) eingerichtet wird, sind nach § 52d Satz 2 FGO erst ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, vorbereitende oder bestimmende Schriftsätze und deren Anlagen

sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen unter Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs als elektronisches Dokument zu übermitteln.

3. Eine nach § 52d Satz 2 FGO (noch) nicht nutzungspflichtige Prozessbevollmächtigte in Gestalt einer Steuerberatungsgesellschaft mbH wird nicht dadurch (i. S. des § 52d Satz 1 FGO) nutzungspflichtig, weil für sie ein gesetzlicher Vertreter (§ 55d Abs. 2 StBerG) handelt, der in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt nach § 52d Satz 1 FGO nutzungspflichtig wäre, wenn er als solcher selbst dem Gericht gegenüber auftreten würde.

BFH, Zwischenurteil vom 25.10.2022 – IX R 3/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-21-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerfreie Beförderung von kranken und verletzten Personen

Die Beförderung kranker oder verletzter Personen oder solcher mit Behinderung durch einen hierfür anerkannten Unternehmer ist als „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung“ i. S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL steuerfrei.

BFH, Urteil vom 24.8.2022 – XI R 25/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-21-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von „Marktgebühren“ einer Erzeugergenossenschaft

Kauft eine Erzeugergenossenschaft Lebensmittel von ihren Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Erzeuger an und liefert diese Lebensmittel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an Abnehmer weiter, sind „Marktgebühren“, die die Erzeugergenossenschaft von dem an die Erzeu-